



Jugendordnung des Tennisverein Tuningen e.V.

(verabschiedet in der Jugendversammlung vom 6. Februar 2004)

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Tennisverein Tuningen e.V. Der Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Tennisverein Tuningen e.V. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Diese müssen ebenfalls Mitglieder sein.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Tennisverein Tuningen e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Tennis,
- Durchführung von Turnieren,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.,
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste, Kinderferienprogramm o. ä.)
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung,
- zwei Jugendvertreter

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Tennisverein Tuningen e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 *ab dem 10. Lebensjahr*.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u. a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvertreter,
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung,
- Entlastung der Jugendvertreter,
- Wahl der Jugendvertreter.

Die Jugendversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung zusammen. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch die Jugendvertreter einberufen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben.

Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb einer Frist von 3 Wochen stattfinden.

Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Jugendversammlung erfolgt entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tuningen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvertreter

Die Jugendversammlung wählt zwei Jugendvertreter, die als Mitglieder dem Ausschuss des Hauptvereins (§ 11 der Vereinssatzung) angehören. Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und werden von der Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahren. Als Jugendvertreter ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

Die Jugendvertreter erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Sie sind für ihre Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Besprechungen der Jugendvertreter finden nach Bedarf statt.

Die Jugendvertreter sind für alle Jugend-Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit und solange dieser Zuständigkeit die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht entgegenstehen. Sie entscheiden über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Projektgruppen gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendvertreter.

§ 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- zwei Jugendvertretern

Die Jugendvertreter führen die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des Tennisverein Tuningen e.V. vorbehalten sind.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen einer separat zu führenden Unterkasse des Hauptvereins.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein Beauftragten (z.B. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Insgesamt ist auf eine korrekte Trennung von Haupt- und Unterkasse zu achten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten für die Jugendabteilung jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Vorstehende Bestimmung gilt bei einer Änderung der Jugendordnung entsprechend.

Tuningen, den 6. Februar 2004

gez. Hans-Jürgen-Krause

gez. Timo Jauch

gez. Werner Nestler